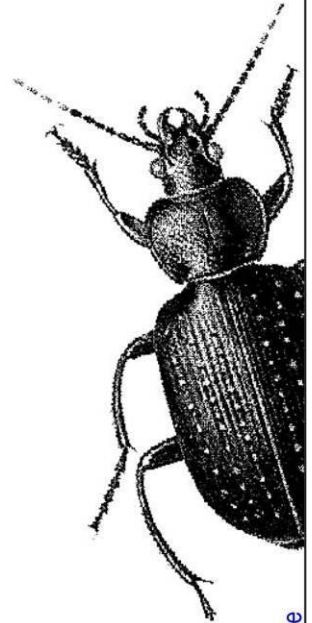


Stadt Köln

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7542/02
„Maarhäuser Weg / Hansestraße“
in Köln-Porz-Eil**

Artenschutzrechtliche Prüfung



Stadt Köln

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7542/02
„Maarhäuser Weg / Hansestraße“
in Köln-Porz-Eil**

Artenschutzrechtliche Prüfung

Gutachten im Auftrag der
Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG

Bearbeiter:

Dr. Claus Albrecht

Dr. Thomas Esser

Mathias Kiencke

Hannah Kruft B.Sc.

Dipl.-Biol. Oliver Tillmanns

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK

Gottesweg 64

50969 Köln

www.kbff.de

Köln, im Dezember 2023

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen.....	3
1.1 Anlass	3
1.2 Rechtsgrundlagen	4
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	4
1.2.2 Begriffsdefinitionen	6
1.2.3 Schlussfolgerung	9
2. Lage und Beschreibung und des Plangebietes	10
2.1 Lage des Plangebietes.....	10
2.2 Beschreibung des Plangebietes.....	11
3. Vorgehensweise und Methodik.....	15
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung	15
3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	16
3.3 Methodik und Datengrundlagen	16
4. Beschreibung der Planung und ihrer Auswirkungen.....	20
4.1 Baubedingte Wirkungen.....	21
4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen	22
4.3 Abgrenzung des Untersuchungsraums	24
5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	25
5.1 Europäische Vogelarten.....	25
5.1.1 Nicht-planungsrelevante Vogelarten	28
5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten	28
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	29
5.2.1 Fledermäuse.....	29
5.2.2 Haselmaus.....	31
5.2.3 Amphibien.....	31
5.2.4 Reptilien.....	32
6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	33
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen	33
6.2 Betroffenheiten prüfrelevanter Arten und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	36
6.2.1 Europäische Vogelarten	37
6.2.1.1 Vogelarten, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen wird	37
6.2.1.2 Art-für-Art-Protokolle potenziell betroffener Vogelarten	48
6.2.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	51
7. Zusammenfassung und Fazit	53
8. Literatur und sonstige verwendete Quellen.....	56

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MKULNV 2016) näher beschrieben.

Die Stadt Köln plant am Standort Porz-Eil die Errichtung eines Logistikzentrums mit regionaler Geschäftsverwaltung für circa 250 bis 300 Mitarbeitende, das insbesondere die Funktionen Warenlagerung, -bereitstellung und -auslieferung für ca. 80-100 Discountfilialen im rechtsrheinischen Großraum Köln/Bonn/Siegener Land übernimmt. Das Plangebiet liegt auf einer Breite von 65 m im Geltungsbereich des bereits bestehenden Bebauungsplanes Nummer 74420/03 mit dem Arbeitstitel „Industriegebiet Gremberghoven“, der hier ein gegliedertes Gewerbegebiet -GE- festsetzt. Ziel des jetzigen Bebauungsplanverfahrens ist, ein Gewerbegebiet für ein Logistikzentrum mit angegliedertem Verwaltungs-/Bürotrakt sowie Stellflächen für PKW und LKW festzusetzen.

Durch die Inanspruchnahme der etwa 15,7 ha großen, überwiegend ackerbaulich genutzten Fläche sind Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, nicht von vorneherein auszuschließen. Bereits im Jahr 2022 wurden deshalb im Plangebiet und in seinem Umfeld faunistische Daten zum Vorkommen von Vogelarten, Fledermäusen, Reptilien und Haselmaus erhoben. Die Ergebnisse dieser faunistischen

Kartierungen bilden die Grundlage für die hier vorliegende Artenschutzprüfung - Stufe II. Im Rahmen der Konfliktanalyse wird eine Einschätzung vorgenommen, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Falls nötig werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen oder funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen formuliert.

1.2 Rechtsgrundlagen

Grundlage der Artenschutzprüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten hinsichtlich der Tötung von Individuen und Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten ergänzende Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe nachfolgendes Kapitel). Im Falle eines Verstoßes gegen ein Zugriffsverbot darf das Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn entsprechend der Vorgaben von § 45 Abs. 7 BNatSchG die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.

Für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind zunächst sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende Vogelarten relevant, darunter auch Arten, die in Nordrhein-Westfalen nur als Irrgäste oder sporadische Zuwanderer auftreten sowie (bei den Vogelarten) häufige, verbreitete und ungefährdete Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand haben. Vor diesem Hintergrund wurde für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die in einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind (planungsrelevante Arten, vgl. KIEL 2005). Im Falle der nicht-planungsrelevanten Arten (z.B. ungefährdeten Vogelarten) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, sofern eingriffsbedingte Tötungen vermieden werden, so dass Einzelbetrachtungen nicht erforderlich sind (vgl. MKULNV 2016).

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG werden im Folgenden näher erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG finden sich in § 44. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (z.B. bei Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeschränkt. Im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt neu gefasst:

(5) „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Falls ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintritt, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, um ein Vorhaben dennoch zulassen zu können. Demnach müssen folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art bzw. (Art des Anhangs IV FFH-RL) keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes.

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Die in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG verwendeten Begriffe werden im Folgenden unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben und neuerer Gerichtsentscheidungen näher erläutert.

Tötungen von Tieren können grundsätzlich baubedingt sowie betriebsbedingt eintreten (betriebsbedingt z.B. bei Straßen). Unvermeidbare baubedingte Tierverluste im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten verstoßen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsverfahren nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Demgegenüber betont das BVerwG u.a. im sog. „Freiberg-Urteil“ (Urteil vom 14.7.2011 – 9 A 12.10) die individuenbezogene Ausgestaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Demnach ist von einem Eintreten des Verbotstatbestandes bereits dann auszugehen, wenn einzelne Tiere durch eine Maßnahme getötet werden. Bei bestimmten Artengruppen sind Maßnahmen möglich, mit denen baubedingte Tötungen vollständig vermieden werden können (z.B. Vögel: Inanspruchnahme von Nistbereichen nur außerhalb der Brutzeit).

Betriebsbedingte Tötungen (z.B. an Straßen) verstoßen nicht gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sie dem allgemeinen Lebensrisiko einer Art entsprechen, sehr wohl allerdings dann, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Dies ist ggf. einzelfallbezogen zu prüfen.

Bezugsgröße für die Bewertung der „Störung“ ist laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Lokalisation der betroffenen Art. Störungen können grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch anlagebedingte Lebensraumbeeinträchtigungen und Störungen des Lebens-

raumverbundes, z.B. Silhouettenwirkungen von Bauwerken und Zerschneidungen von Leitstrukturen für Wander-/Ausbreitungsbewegungen (vgl. MKULNV 2016). Falls Störungen zu einer Aufgabe von Brutplätzen, Quartieren oder sonstigen Fortpflanzungs-/Ruhestätte führen, ergeben sich Überschneidungen mit dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe unten).

Verbotstatbeständlich sind Störungen, die sich erheblich auf die Lokalspopulation auswirken, d.h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art führen. Dies ist der Fall, wenn sie sich auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Arten auswirken. Die Bewertung der Erheblichkeit einer Störung hängt von Dauer und Zeitpunkt der Störwirkung ab, weiterhin auch von der „Empfindlichkeit“ der betroffenen Lokalspopulation. Empfindlichkeiten gegenüber störenden Einflüssen sind zunächst arten- bzw. artengruppenbezogen sehr unterschiedlich. Weiterhin hängt die Empfindlichkeit einer Lokalspopulation auch von ihrer Größe und dem Verbreitungsbild ab: So führen Wirkungen auf kleine Restpopulationen und Vorkommen am Rand des Verbreitungsgebietes eher zu erheblichen Störungen als Wirkungen auf größere Populationen in zentralen Bereichen des Verbreitungsraumes (vgl. MKULNV 2016).

Als lokale Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Da Lokalspopulationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen Kriterien definiert werden können, müssen alternativ pragmatische Kriterien für die Abgrenzung herangezogen werden. So können bei bestimmten Arten mit punktueller bzw. zerstreuter Verbreitung oder mit lokalen Dichtezentren kleinräumige Landschaftseinheiten (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder Schutzgebiete (NSG, Natura 2000-Gebiet) als Lebensraum einer Lokalspopulation benannt werden. Bei Arten mit flächiger Verbreitung kann die Definition anhand von naturräumlichen Landschaftseinheiten erfolgen, hilfsweise auch anhand von Verwaltungsgrenzen (Gemeinden, Kreise) (MKULNV 2016).

Zu den Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gehören alle Bestandteile des Lebensraumes, die für die Fortpflanzung benötigt werden, z.B. Balz- und Paarungsplätze, Neststandorte, Eiablageplätze, Wurfbaue/-plätze, Wochenstubenquartiere (von Fledermäusen), Verpuppungs-/Schlupfplätze (von Libellen, Schmetterlingen) (vgl. des MKULNV 2015, 2016). Ruhestätten sind Bereiche, die von Tieren zum Ruhen, Schlafen oder bei längerer Inaktivität (z.B. Überwinterung) aufgesucht werden. Hierzu gehören Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze oder Winterquartiere z.B. von Fledermäusen.

Weitere Teilhabitate wie z.B. Nahrungsräume, Flugrouten und Wanderkorridore gehören nicht zu den Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beeinträchtigungen solcher Teilhabitate können aber in bestimmten Fällen (wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt) dazu führen, dass Lebensstätten (Brutplätze, Quartiere ...) aufgegeben werden bzw. dass keine Reproduktion mehr erfolgen kann. Ein solch vollständiger Funktionsverlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte erfüllt den Schädigungstatbestand.

Die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jeweils artbezogen durchzuführen. Dabei lassen sich grundsätzlich 2 Fälle unterscheiden, und zwar erstens bei Arten mit relativ kleinen Aktionsräumen (z.B. Singvogelarten mit geringen Raumansprüchen) eine Definition unter Einbeziehung des weiteren Umfelds des jeweiligen Niststandortes, Eiablageplatzes, Versteckes u.ä. (weite Auslegung) sowie zweitens bei Arten mit großem Aktionsraum die Beschränkung auf die als Fortpflanzungs-/Ruhestätte genutzte kleinflächige bzw. punktuelle Örtlichkeit (z.B. Horststandort einer Greifvogelart, Fledermausquartier) (enge Auslegung) (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021, MKULNV 2016).

Hinsichtlich des Schutzes von Fortpflanzungs-/Ruhestätten ist weiterhin zu beachten, dass eine Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit durch die jeweilige Art den Verbotstatbestand nicht erfüllt, wenn es sich um eine nicht-standorttreue Art handelt, die ihre Lebensstätte ständig wechselt, dass der Verbotstatbestand allerdings sehr wohl erfüllt wird, wenn es sich um eine standorttreue Art handelt, die die betroffene Fortpflanzungs-/Ruhestätte regelmäßig nutzt bzw. auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen ist und keine Ausweichmöglichkeit hat (MKULNV 2016).

Bei der Beschädigung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte kann es sich um eine unmittelbare materielle Schädigung eines Nestes, Quartieres o.ä. oder um eine mittelbare Funktionsbeeinträchtigung, etwa durch Veränderung abiotischer Faktoren (z.B. Veränderung des Wasserhaushalts mit Auswirkung auf die Lebensraumeignung für eine an Feuchtgebiete gebundene Tierart). Entscheidend ist die Frage, ob durch die Wirkung die Reproduktion oder die Ruhemöglichkeiten beeinträchtigt werden können (MKULNV 2016).

Die Frage der „Absichtlichkeit“ artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV-Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV-Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021).

1.2.3 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Voraussetzungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig:

- a. Es entstehen keine Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz oder
- b. es entstehen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, diese können aber mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden, gemindert oder vorgezogen funktional ausgeglichen werden, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder
- c. es verbleiben auch bei Berücksichtigung von Maßnahmen Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen. Das Vorhaben erfüllt aber die in § 45 Abs. 7 BNatSchG formulierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme.

Falls Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Lage und Beschreibung und des Plangebietes

2.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Porz-Eil im Südosten von Köln, südlich der Straße Maarhäuser Weg, westlich der Bahntrasse der Deutschen Bahn, nördlich der Theodor-Heuss-Straße und nordöstlich der Hansestraße. Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Sowohl parallel zur Bahntrasse als auch entlang der Hansestraße befinden sich geschützte Baumreihen. Nördlich des Maarhäuser Weg existiert bereits ein Logistikzentrum. Südlich der Hansestraße grenzen klassische Gewerbegebiete sowie vereinzelte Wohngebäude an. Jenseits der Bahntrasse der S-Bahn und Stadtbahnlinie, liegen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen (vgl. **Abbildung 1**).



Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Plangebietes in Köln-Porz-Eil. Kartengrundlage: Land NRW 2023.

2.2 Beschreibung des Plangebietes

Der etwa 15,7 ha große Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7542/02 besteht überwiegend aus intensiv ackerbaulich genutzter Feldfläche. Entlang der südwestlichen Abgrenzung zieht sich zudem eine Baumreihe entlang, die aus Laubhölzern besteht. Beim Gehölzbestand entlang der östlichen Abgrenzung des Plangebietes handelt es sich um einen weitestgehend dichten Strauch- und Baumbestand aus meist standorttypischen Laubgehölzen.

Unmittelbar östlich des Plangebietes liegt eine Bahntrasse, an die wiederum ein linearer Gehölzbestand mit dichten Strauchbeständen angrenzt. Jenseits dieses Bestandes ist eine weitere Ackerfläche mit einer Gehölzinsel vorzufinden. Jenseits der Theodor-Heuss-Straße liegt im östlichen Umfeld des Plangebietes zudem Grünland. Das Umfeld des Plangebietes wird sonst durch Gewerbebebauung und Verkehrswege gebildet.

Die folgenden **Abbildungen 2 bis 7** vermitteln einen Eindruck vom Plangebiet und seinem näheren Umfeld.



Abbildung 2: Blick in das nördliche Plangebiet. Der Großteil des Plangebietes besteht aus einer Ackerfläche, auf der im Untersuchungsjahr Mais angebaut wurde.



Abbildung 3: Maarhäuser Weg an der nördlichen Abgrenzung des Plangebietes. Links im Bild der nördliche Teil der Ackerfläche.



Abbildung 4: Östliche Abgrenzung des Plangebietes mit Ackerfläche (links im Bild) und Gehölzsaum im Randbereich der Bahntrasse.



Abbildung 5: Bahntrasse im unmittelbaren östlichen Umfeld des Plangebietes.



Abbildung 6: Südwestlicher Randbereich des Plangebietes an der Hansestraße mit dem dort ausgeprägten linearen Baumbestand.



Abbildung 7: Brachestreifen nordwestlich des Plangebietes im Kreuzungsbereich Hansestraße/Maarhäuser Weg.

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Die entscheidende Fragestellung für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung ist bereits in den einleitenden Kapiteln 1.1 und 1.2 dargestellt worden. Hierzu müssen folgende Aspekte behandelt werden:

- Es muss dargestellt werden, welche artenschutzrechtlich relevanten Arten im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen. Die vorhandene Datengrundlage ermöglicht eine genaue Beschreibung der vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten und ihrer denkbaren Betroffenheiten. Bedeutung haben dabei alle europarechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten und Anhang IV Arten der FFH-RL). Die genaue Verteilung und die Größe der Bestände dieser Arten werden in einer nachfolgenden Artenschutzprüfung (ASP) dargestellt.
- Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abzu prüfen und darzulegen, mit welchen Maßnahmen ein Verbotseintritt vermieden werden kann.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und wildlebender Vogelarten vorhabenbedingt verschlechtern könnte.
- Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Plangebietes auftreten und beeinträchtigt werden können. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In diesem Zusammenhang ist ggf. darzulegen, ob der Eintritt des Verbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann.
- Falls ein Verbotstatbestand nicht auszuschließen ist, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann oder ob dem erkennbar unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Hierzu ist das Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen, insbesondere des Fehlens zumutbarer Alternativen und der Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands betroffener Arten ggf. auch durch Ausgleichsmaßnahmen, darzulegen.

3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 BNatSchG folgend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützten Arten (vgl. Kapitel 1.2.2), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gilt nur für die streng geschützten Arten und die wildlebenden Vogelarten. Mit Blick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die wildlebenden Vogelarten.

3.3 Methodik und Datengrundlagen

Das Plangebiet liegt im 3. Quadranten des Messtischblattes 5008 (Köln-Mülheim). Um zu ermitteln, welche artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Raum vorkommen, wurden die Angaben zu dem MTB-Quadranten im Fachinformationssystem des LANUV (2019) ausgewertet. Dieses führt jeweils eine Fledermaus-, Amphibien- und Reptilienart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf. Den Großteil der aufgeführten Arten bilden planungsrelevante Vogelarten (27 Arten).

Im näheren Umfeld des Plangebietes zeigt auch die Landschaftsinformationssammlung keine weiteren Arten anderer Artengruppen, die aufgrund ihrer Einstufung in Anhang IV der FFH-Richtlinie artenschutzrechtlich von Relevanz wären (vgl. LANUV 2018). Im weiteren östlichen Umfeld liegen aber für die Wahner Heide zahlreiche Artnachweise in einer Entfernung von mindestens 1,5 km zum Plangebiet vor. Hierbei handelt es sich um einige weitere Fledermaus- und Amphibienarten, die für den Messtischblatt-Quadranten 5008-3 nicht genannt werden, um zahlreiche Vogelarten sowie um die Haselmaus, die ebenfalls nicht für den Messtischblatt-Quadranten genannt wird (vgl. LANUV 2019).

Im Rahmen von konkreten faunistischen Untersuchungen erfolgte im Jahr 2022 eine Erfassung der Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler. Zudem wurde die Fledermausfauna des Plangebietes und seines Umfeldes kartiert. Mittels artspezifischer künstlicher Nestmöglichkeiten erfolgte eine Erfassung der Haselmaus. Im Rahmen einer Querschnittskartierung wurden das Plangebiet und sein Umfeld zudem auf Vorkommen von Amphibien und Reptilien untersucht. Die im Jahr 2022 vom KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK durchgeführten Untersuchungen richteten sich nach den im Folgenden dargestellten Erfassungsmethodiken.

- **Vögel:** Die Erfassungsmethodik zur Bestandsaufnahme richtete sich nach den Vorgaben von ANDRETTKE et al. (2005) und FISCHER et al. (2005). Es wurden 6 morgendliche Begehungen zwischen Mitte März und Ende Juni 2022 bei zur Erfassung geeigneten Wetterbedingungen durchgeführt. Zudem erfolgten Mitte und Ende März zwei Begehungen in der Dämmerung zur Erfassung des Rebhuhns. Da das Plangebiet und sein Umfeld auch

eine potenzielle Bedeutung für Gastvögel besitzen, wurden im Rahmen der Brutvogelkartierungen auch alle als Nahrungsgast oder Durchzügler auftretenden Arten erfasst. Die Nomenklatur folgt der Standardartenliste von BARTHEL & KRÜGER (2018).

- **Fledermäuse:** 5 abendliche und nächtliche Detektorbegehungen zwischen Anfang Juni und Mitte August 2022 zur Erfassung von Jagdlebensräumen, Flugrouten und ggf. Quartieren mit Hilfe eines Bat-Detektors (Akustisch-optische Erfassung) nach LIMPENS (1993) und LIMPENS & ROSCHEN (1996). Da mittels Detektor eine artspezifische Ansprache aller festgestellten Individuen möglich war, wurde auf zusätzliche Netzfänge verzichtet. Die Nomenklatur folgt MEINIG et al. (2011).
- **Querschnitterfassung:** Die Kartierung von **Reptilien** erfolgte nach BOSBACH & HACHTEL (2005), BOSBACH & WEDDELING (2005) und KORNDÖRFER (1992) zwischen Mitte Mai und Ende August 2022. Dazu wurden 6 Begehungen zur Erfassung der Arten durchgeführt. Für die potenziell auftretenden Arten wurde nach ELLWANGER (2004a, b) vor allem eine gezielte Absuche linearer Grenzstrukturen durchgeführt, aber auch alle anderen potenziellen Teillebensräume der Arten wurden begangen und die Individuen optisch erfasst. Die Nomenklatur richtet sich nach SCHLÜPMANN et al. (2011).

Zur Erfassung von **Amphibien** wurden 5 Begehungen zwischen Mitte März und Mitte Juni 2022 zur Überprüfung des Plangebietes auf eine Nutzung als Landhabitat durchgeführt. Die Suche nach Individuen im Landlebensraum erfolgte unter Steinen, Totholz etc. sowie im Rahmen nächtlicher Begehungen. Die Nomenklatur und Gefährdungseinstufung richtet sich nach der aktuellen Roten Liste in Nordrhein-Westfalen (SCHLÜPMANN et al. 2011).

Die **Haselmaus** wurde im Rahmen von 7 Terminen zwischen Mitte Mai und Mitte Oktober 2022 kartiert. Dazu wurden Mitte Mai 20 künstliche Neströhren in potenziell zur Nestanlage geeigneten Gehölzbeständen angebracht, die von der Art gerne als Nestplatz genutzt werden (vgl. CHANIN & WOODS 2003). Zwischen Anfang Juni und Mitte Oktober wurden diese Neströhren dann im Rahmen von 6 Begehungen regelmäßig auf Besatz durch Haselmäuse kontrolliert. Die Standorte der ausgebrachten Haselmaus-Neströhren zeigt die folgende **Abbildung 8**.



Abbildung 8: Standorte ausgebrachter Neströhren zur Erfassung der Haselmaus. Da sich die Eignung von Gehölzbeständen im Plangebiet auf den Gehölzsaum entlang der Bahntrasse beschränkte, wurden alle Röhren hier ausgebracht. Kartengrundlage: Land NRW 2023.

Die folgende **Tabelle 1** zeigt die Zeiten und Zeiträume sowie die während der Begehungen vorherrschenden Umweltbedingungen.

Tabelle 1: Datum und Zeitraum der jeweiligen Begehungen zur Erfassung von Avifauna, Fledermäusen, Amphibien, Reptilien und Haselmaus sowie Angabe der Witterungsbedingungen: **Temp** = Temperatur zu Beginn der Begehung, **Wind** = Windstärke nach Beaufortskala (Bft), **Wolken** = Bewölkungsgrad nach Internationaler Beleuchtungskommission (CIE, 0/8 bis 8/8), **Niederschlag** = Angabe zum Niederschlag.

Artengruppe/Begehung	Datum	Kartierbeginn	Temp	Wind	Wolken	Niederschlag
Avifauna 1	12.03.2022	07:30 Uhr	9°C	2 Bft	4/8	kein Niederschlag
Rebhuhn 1, Querschnitt 1 (Amphibien)	15.03.2022	20:00 Uhr	8°C	1 Bft	8/8	kein Niederschlag
Rebhuhn 2	28.03.2022	20:30 Uhr	8°C	1 Bft	3/8	kein Niederschlag
Avifauna 2	13.04.2022	07:15 Uhr	10°C	0 Bft	3/8	kein Niederschlag
Querschnitt 2 (Amphibien)	13.04.2022	09:30 Uhr	13°C	1 Bft	2/8	kein Niederschlag

Artengruppe/Begehung	Datum	Kartier- beginn	Temp	Wind	Wolken	Niederschlag
Avifauna 3	10.05.2022	07:00 Uhr	18°C	1 Bft	4/8	kein Niederschlag
Querschnitt 3 (Amphibien, Reptilien, Haselmaus)	10.05.2022	09:30 Uhr	22°C	2 Bft	2/8	kein Niederschlag
Avifauna 4	01.06.2022	08:00 Uhr	16°C	3 Bft	4/8	kein Niederschlag
Querschnitt 4 (Amphibien, Reptilien, Haselmaus)	01.06.2022	9:00 Uhr	16°C	3 Bft	4/8	kein Niederschlag
Fledermäuse 1	01.06.2022	22:20 Uhr	17°C	1 Bft	2/8	kein Niederschlag
Fledermäuse 2	13.06.2022	22:30 Uhr	19°C	0 Bft	1/8	kein Niederschlag
Avifauna 5	14.06.2022	07:30 Uhr	14°C	0 Bft	0/8	kein Niederschlag
Querschnitt 5 (Amphibien, Reptilien, Haselmaus)	14.06.2022	09:50 Uhr	18°C	1 Bft	1/8	kein Niederschlag
Avifauna 6	28.06.2022	07:45 Uhr	12°C	1 Bft	0/8	kein Niederschlag
Querschnitt 6 (Reptilien, Haselmaus)	04.07.2022	11:00 Uhr	21°C	1 Bft	0/8	kein Niederschlag
Fledermäuse 3	21.07.2022	22:10 Uhr	20°C	2 Bft	7/8	kein Niederschlag
Fledermäuse 4	25.07.2022	21:40 Uhr	22°C	1 Bft	3/8	kein Niederschlag
Querschnitt 7 (Reptilien, Haselmaus)	01.08.2022	11:00 Uhr	23°C	2 Bft	8/8	kein Niederschlag
Fledermäuse 5	17.08.2022	21:20 Uhr	25°C	0 Bft	3/8	kein Niederschlag
Querschnitt 8 (Reptilien, Haselmaus)	29.08.2022	10:30 Uhr	19°C	3 Bft	6/8	kein Niederschlag
Querschnitt 9 (Haselmaus)	10.10.2022	15:00 Uhr	19°C	1 Bft	4/8	kein Niederschlag

Auf Grundlage der durchgeführten faunistischen Untersuchungen wird abschließend ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Plangebiet und in seinem Umfeld vorkommen. In die Betrachtung einbezogen werden auch nicht gefährdete, verbreitete Vogelarten, die in der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005) bzw. MKULNV (2016) gehören. Diese werden summarisch abgehandelt, eine einzelartbezogene Prüfung erfolgt nicht.

4. Beschreibung der Planung und ihrer Auswirkungen

Die Umsetzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7542/02 „Maarhäuser Weg/Hansestraße“ in Köln-Porz-Eil umfasst die Errichtung eines Logistikzentrums mit regionaler Geschäftsverwaltung für etwa 250-300 Mitarbeitende.

Gemäß des städtebaulichen Konzeptes nimmt das geplante Gebäude des Logistikzentrums (Bruttogrundfläche circa 48.000 qm) einen Großteil des Plangebietes ein. Das Hauptgebäude wird mit einer abgestuften Bauhöhe geplant. Die geplante maximale Gesamthöhe des Gebäudes beträgt im Bereich des Hauptlagers circa 22,50 m exklusive technische Dachaufbauten, wie zum Beispiel Kühlanlagen und Treppenhaus. Auf Teilen der Dachflächen sind Photovoltaik-Anlagen in Verbindung mit extensiver Begrünung geplant. Im Bereich des Verwaltungs- und Bürotraktes wird eine Dachterrasse für Mitarbeiter vorgesehen. Innerhalb des Logistikzentrums werden u.a. Kartonage und Plastik zu Ballen gepresst, die im nördlich angrenzenden Wertstofflager zwischengelagert und später abtransportiert werden. Ein Technikgebäude und ein circa 10-12 m hoher Sprinklertank sowie ein offenes III-geschossiges Parkdeck sind vorgesehen. Zusätzlich wird es neben einem Pfortnergebäude auch ein Gebäude für LKW-Fahrer als Aufenthaltsbereich inklusive sanitären Einrichtungen und Versorgungsmöglichkeiten wie Snack- und Kaffeeautomaten geben. Eine Versiegelung der Grundstücksfläche wird, wie für gewerbliche Nutzungen üblich, zu rund 80% geplant.

Die verkehrliche Erschließung für die LKW-Anlieferung und den PKW der Mitarbeiter erfolgt getrennt über die Hansestraße. Eine ergänzende Zufahrt bspw. für die Feuerwehr oder als Notfallausfahrt ist über den Maarhäuser Weg geplant. Die Stellplätze für Mitarbeitende (mindestens 250 Stellplätze) sowie Fahrradabstellmöglichkeiten in ausreichender Zahl sollen in einem begrünten Parkdeck untergebracht werden. Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze wird vor dem Hintergrund des noch zu erarbeitenden Mobilitätskonzeptes im weiteren Verfahren ermittelt.

Photovoltaik-Anlagen zur eigenen Stromversorgung werden auf den Dachflächen installiert. Zusätzlich wird das Gebäude mit Isopaneelfassaden und einer Dachdämmung ausgestattet. Das Gebäude soll vollständig mit LED-Beleuchtung ausgestattet werden. Tageslichtkuppeln und Sichtfenster sorgen für eine gute Durchflutung mit Tageslicht und weiterer Energieeinsparung. Im Gebäudebetrieb kann auf fossile Energieträger verzichtet werden, da die Abwärme der Kälteanlagen genutzt wird um das Gebäude zu beheizen. Es werden lediglich natürliche Kältemittel zum Einsatz kommen. Ladesäulen für Elektrofahrzeuge und Akkustationen für Elektrofahrräder (E-Bikes) ergänzen das Angebot.

Neben extensiver Dachbegrünung am Haupt- und den Nebengebäuden sollen Fassadenbegrünungen das Parkdeck und die Einzäunung des Wertstofflagers sowie die Lärmschutz-

wände ergänzen. Die Anlage einer Obstbaumwiese und/oder artenreiche Wiese und die Anlage von natürlichen Retentionsbecken auf dem Grundstück tragen zu einem grünen Erscheinungsbild bei und minimieren den Eingriff durch das Vorhaben ökologisch und klimawirksam. Sowohl bei den erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen als auch bei den Anpflanzungen auch auf dem Gelände selbst soll darauf geachtet werden, dass die Vorgaben aus dem Projekt „essbare Stadt“ (70% essbar für Mensch und/oder Tier) berücksichtigt werden. Ergänzend sollen Nisthilfen (Vögel, Fledermäuse, Insekten), Unterschlüpfе (Insekten, Amphibien, Reptilien) und Aufenthaltshilfen (Kleinwirbler) unter Berücksichtigung lebensmittel- und brandschutzrechtlicher Vorgaben zum Betrieb von Logistikimmobilien mit Umschlag von Lebensmitteln vorgesehen werden.

4.1 Baubedingte Wirkungen

Hierzu gehören Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen bei der Umsetzung der Planung auftreten.

- **Flächenbeanspruchung**

Durch baubedingte Flächenbeanspruchungen, z.B. Nutzungen als Baustreifen, Bau-, Lager- oder Rangierflächen kann es zu Zerstörungen oder Beeinträchtigungen von Lebensräumen über die anlagebedingt (durch die Bebauung) beanspruchten Flächen hinauskommen. Es ist davon auszugehen, dass als Arbeits- und Lagerflächen auch Bereiche außerhalb der eigentlichen Eingriffsbereiche temporär beansprucht werden. Diese Flächen werden aber bereits als Teil des Plangebietes betrachtet, auch wenn dort keine Versiegelung erfolgt. Diese Nutzungen bzw. Eingriffe sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt.

- **Stoffeinträge**

Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung). Im vorliegenden Fall sind für Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie relevante Veränderungen aber auszuschließen, da das Plangebiet selbst wegen der intensiven ackerbaulichen Nutzung unsensibel auf mögliche Stoffeinträge reagieren würde. Der Wirkfaktor wird in der artenschutzrechtlichen Prüfung deshalb nicht weiter betrachtet.

- **Baubedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. bestimmte empfindliche Arten im Umfeld der Baustellen, durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die An-

wesenheit von Baupersonal. Dadurch könnte es zu Beeinträchtigungen von Vorkommen stöempfindlicher Arten im Umfeld der Baustellen kommen. Diese Wirkungen wären zeitlich auf die Bauphase beschränkt.

Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier durch Gewerbenutzung, Straßen- und Schienenverkehr sowie Landwirtschaft) in die Betrachtung einzubeziehen. Besonders in den Randbereichen des Plangebietes sind die akustischen und optischen Vorbelastungen bereits jetzt als mäßig intensiv bis intensiv einzustufen.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Bei Eingriffen in Vegetation und Boden können Tiere verletzt, getötet oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Individuen, die nicht aus den Eingriffsbereichen flüchten können wie z.B. Jungvögel in Nestern sowie Individuen von nicht flugfähigen Arten bzw. Artengruppen wie Haselmaus, Reptilien oder Amphibien.

Weiterhin zu beachten sind mögliche Tötungsrisiken durch mit den Baumaßnahmen einhergehende Fahrzeugbewegungen. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i.d.R. zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen. Eine mögliche Betroffenheit besteht allenfalls für Individuen von nicht flugfähigen Arten (z.B. Reptilien, Amphibien), sollten diese sich in den Baustellenbereichen aufhalten.

4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

Anlagebedingte Flächenbeanspruchungen sind generell mit einem dauerhaften Verlust von Vegetationsflächen bzw. -strukturen mit ihren jeweiligen Lebensraumfunktionen für Tiere verbunden. Im vorliegenden Fall kommt es zu einer anlagebedingten Inanspruchnahme von Ackerfläche und ggf. einzelnen Gehölzen in den Randbereichen des Plangebietes. Die Gehölzstrukturen könnten für Vogelarten Brutplätze und zum Teil einen Lebensraum der Haselmaus darstellen. In der Ackerfläche könnten zudem Bodenbrüter und Amphibien, in den Randbereichen zudem Reptilien vorkommen, die anlagebedingt potenziell Lebensräume verlieren würden. Innerhalb des Plangebietes stehen zudem Fledermäusen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung, da in einigen Bäumen Baumhöhlen oder Borkenspalten ausgeprägt sind. Für Fledermäuse sind zudem Verluste von Nahrungsräumen und Flugwegen nicht auszuschließen. Somit könnte die

Umsetzung der Planung zum Lebensraumverlust für Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Haselmaus führen.

- **Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Störwirkungen**

Mit der Umsetzung der Planung sind nicht nur temporäre, sondern auch dauerhafte betriebsbedingte optische und akustische Wirkungen verbunden. Auch wenn entsprechende Wirkungen im näheren Umfeld des Plangebietes bereits teilweise vorliegen, müssen diese dauerhaften Wirkungen als relevanter Wirkpfad berücksichtigt werden.

Zudem entstehen im Plangebiet höhere Vertikalstrukturen, die die Höhe des umliegenden Gehölzbestandes überschreiten. Da Arten der freien Landschaft, die ein entsprechendes Meideverhalten aufweisen (z.B. Feldlerche, vgl. BAUER et al. 2005b), im näheren Umfeld vorkommen könnten, müssen neben den betriebsbedingten auch die anlagebedingten optischen Störwirkungen als Wirkpfad betrachtet werden.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch eine Bebauung oder Nutzung voneinander getrennt werden (Barriereeffekte).

Im vorliegenden Fall wären für bodenlebende Tierarten Barriereeffekte zu erwarten, während diese für hochmobile flugfähige Arten wie Vogelarten ausgeschlossen werden können. Sollten die Vertikalstrukturen im Plangebiet Leitlinien für Fledermäuse darstellen, die sich bei Transferflügen daran orientieren, könnte der Verlust durch Fällung aber zur Beeinträchtigung von Flugwegen führen, was sich wiederum indirekt auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten auswirken kann. Auch eine Fällung von Spalt- oder Höhlenbäumen könnte Auswirkungen auf den Quartierverbund haben, sollten diese eine Bedeutung als Fledermausquartier besitzen. Für Fledermäuse sind Auswirkungen auf den Lebensraumverbund somit ebenfalls nicht auszuschließen.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Anlage- und betriebsbedingt sind Verletzungen oder Tötungen von Individuen nicht völlig auszuschließen. Sollten bodenlebende Tierarten das Plangebiet nicht aufgrund der baubedingten Störungen verlassen, könnte es aufgrund von Kollisionen mit Fahrzeugen später zur Tötung oder Verletzung kommen. Für Vogelarten und Fledermäuse sind aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten keine entsprechenden Konflikte absehbar.

Konflikte durch Vogelschlag an Glasfassaden sind derzeit nicht auszuschließen. Da noch kein abschließendes Konzept zur Gestaltung der Gebäudefassaden vorliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Gebäudeteile mit großflächigen Glasfassaden errichtet werden, die zu einer Steigerung der Tötungsgefahr durch Kollisionen an Glaselementen führen würden.

4.3 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums muss sich an den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens orientieren, die in den vorangegangenen Kapiteln **4.1** und **4.2** ausführlich beschrieben werden, sowie am zu erwartenden Artenbestand. Vor allem in den Randbereichen des Plangebietes bestehen aber bereits mäßig intensive bis intensive akustische und optische Vorbelastungen. Aufgrund dieser Vorbelastungen ist nicht davon auszugehen, dass im Umfeld des Plangebietes störungssensible Arten mit hohen Fluchtdistanzen Lebensräume besitzen. Deshalb wird der Untersuchungsraum für die faunistischen Erfassungen in einer Entfernung von 50 m zum Plangebiet abgegrenzt (**Abbildung 9**).

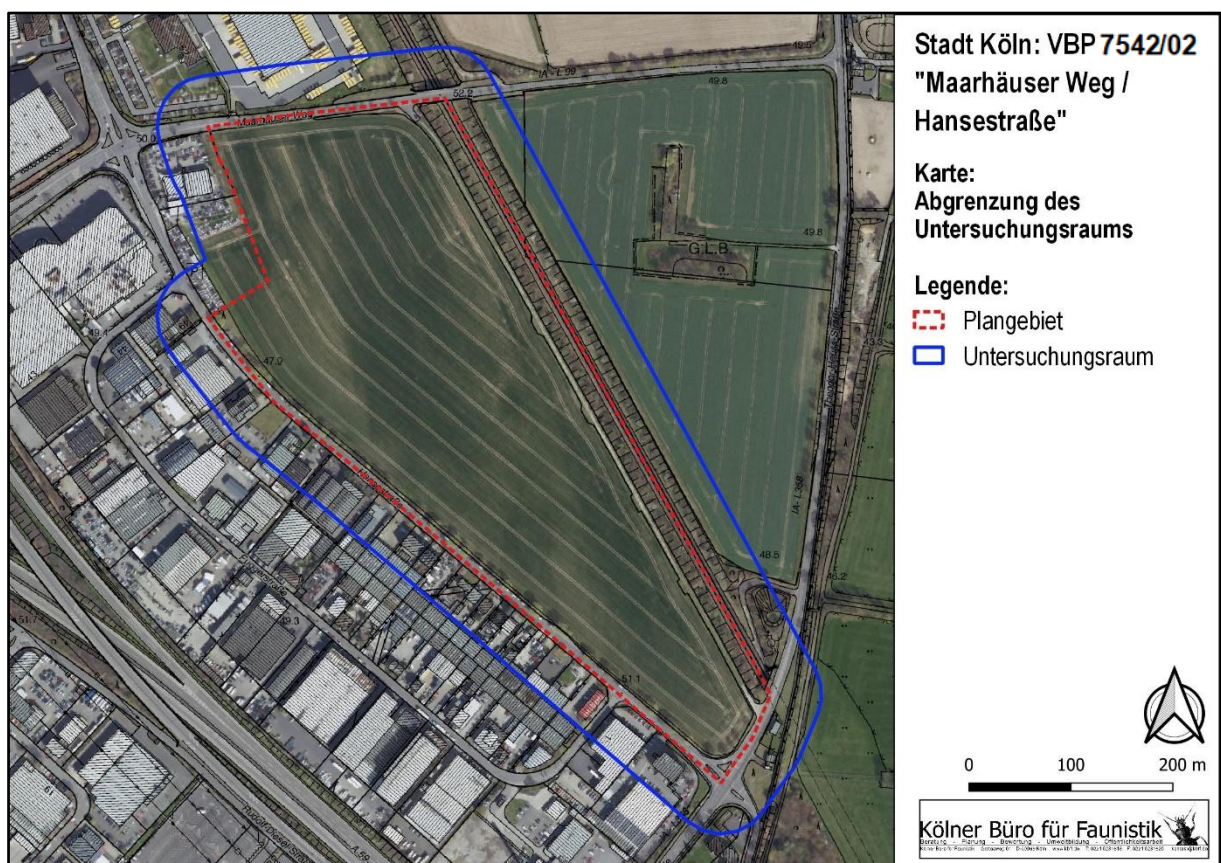


Abbildung 9: Abgrenzung des Untersuchungsraums für die im Jahr 2022 durchgeführten faunistischen Erfassungen. Kartengrundlage: Land NRW 2023.

5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Im ersten Schritt wird geprüft, welche für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG relevanten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten) im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld vorkommen. Basis dieser Prüfung sind Kartierungsarbeiten, die zwischen Frühjahr und Herbst 2022 durchgeführt wurden.

5.1 Europäische Vogelarten

Im Untersuchungsraum konnten im Jahr 2022 insgesamt 42 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 19 Arten hier bzw. im unmittelbaren Umfeld Reviere besitzen. Unter diesen 19 Arten besitzen 11 Arten Revierzentren innerhalb des Plangebietes. 16 Arten treten im Untersuchungsraum als Nahrungsgäste auf, 5 Arten wurden als Durchzügler festgestellt und weitere 2 Arten wurden nur als Überflieger nachgewiesen (**Tabelle 2**).

Tabelle 2: Im Jahr 2022 nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum und Beschreibung des Vorkommens. **Status** im Untersuchungsraum: B = Brutvogel im Plangebiet (Brut- oder Reviernachweis), (B) = Brutvogel im Untersuchungsraum außerhalb des Plangebietes, (Bv) = Art mit Brutverdacht im Untersuchungsraum außerhalb des Plangebietes, D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = den Untersuchungsraum überfliegend. **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach RYSLAVY et al. (2020), **RL NW** bzw. **RL NB:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ nach SUDMANN et al. (2021): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, k.A. = keine Angabe, n.b. = nicht bewertet. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) i.V.m. SUDMANN et al. (2021) sind **fett** hervorgehoben.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen im Untersuchungsraum
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	*	*	*	§	Verbreiteter Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums und auch des Plangebietes.
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	(B)	*	*	V	§	Brutvogel mit 1 Revierzentrum im westlichen Untersuchungsraum außerhalb des Plangebietes.
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	B	*	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums und auch des Plangebietes.
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	NG	3	3	2	§	Regelmäßig mit kleinen Trupps im Untersuchungsraum und auch im Plangebiet auftretender Nahrungsgast.
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	*	§	Häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums und auch des Plangebietes.
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	NG	*	*	*	§	Regelmäßiger Nahrungsgast in den Gehölzen und Baumgruppen des Untersuchungsraums. Einzelne Nachweise auch im Plangebiet.
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	NG	*	*	*	§	Nahrungsgast auf der Ackerfläche des Plangebietes, zudem regelmäßige Überflüge von Individuen.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen im Untersuchungsraum
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	B	*	*	*	§	Brutvogel mit mehreren Revieren in den Gebüschstrukturen am Bahndamm im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld.
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	NG	*	*	*	§	Im Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgast nachgewiesen. Keine Hinweise auf Brutvorkommen.
Elster <i>Pica pica</i>	NG	*	*	*	§	Im Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgast nachgewiesen. Keine Hinweise auf Brutvorkommen.
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	D	3	3	3	§	Maximal 36 Individuen durchziehend am 12.03.22. Keine Brutvorkommen im Plangebiet oder in seinem näheren Umfeld.
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	(B)	*	V	2	§	Seltener Brutvogel mit nur 1 Revierzentrum im Untersuchungsraum. Dieses wurde unweit östlich des Plangebietes im Gehölzbestand entlang der Bahntrasse lokalisiert.
Goldregenpfeifer <i>Pluvialis apricaria</i>	D	1	0	k.A.	§§, Anh.I	Sehr seltener Durchzügler. Ein einzelnes Individuum konnte auf dem Frühjahrsdurchzug am 13.04.22 auf der Ackerfläche des Plangebietes nachgewiesen werden.
Grünling <i>Chloris chloris</i>	(B)	*	*	*	§	Seltener Brutvogel mit nur 1 Revierzentrum am südwestlichen Rand des Untersuchungsraums im Gewerbegebiet.
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	NG	*	*	*	§§	Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsraum und teils auch innerhalb des Plangebietes. Vermutlich Brutvogel im näheren Umfeld des Untersuchungsraums.
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	(B)	*	*	*	§	Häufiger Brutvogel in Gebäudestrukturen im Untersuchungsraum. Im Plangebiet nur als Nahrungsgast auftretend.
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	NG	*	*	*	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im südwestlichen Untersuchungsraum außerhalb des Plangebietes. Vermutlich Brutvogel im näheren Umfeld des Untersuchungsraums.
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B	*	*	*	§	Häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums und auch des Plangebietes.
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	D	*	*	V	§§, Anh.I	Einmalig mit 4 Individuen am 12.03.22 rastend auf der Ackerfläche des Plangebietes nachgewiesen.
Heringsmöwe <i>Larus fuscus</i>	Ü	*	*	*	§	Einmalig mit 6 Individuen am 13.04.22 hoch über dem Untersuchungsraum überfliegend beobachtet.
Kanadagans <i>Branta canadensis</i>	NG	n.b.	n.b.	n.b.	§	Unregelmäßiger Nahrungsgast auf der Ackerfläche des Plangebietes.
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	B	*	*	V	§	Seltener Brutvogel mit nur 1 Revierzentrum im östlichen Untersuchungsraum. Dieses wurde in den Gebüsch am Bahndamm außerhalb des Plangebietes festgestellt.
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B	*	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums und auch des Plangebietes.
Mauersegler <i>Apus apus</i>	NG	*	*	V	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im Luftraum des gesamten Untersuchungsraums.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen im Untersuchungsraum
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	NG	*	*	*	§§	Regelmäßiger aber nur mit einzelnen Individuen auftretender Nahrungsgast im Offenland des Plangebietes. Keine Brutvorkommen im Untersuchungsraum oder in seinem unmittelbaren Umfeld.
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	NG	*	*	*	§	Unregelmäßiger Nahrungsgast auf der Ackerfläche des Plangebietes.
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	*	§	Häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums und auch des Plangebietes.
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	NG	*	*	*	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsraum und auch im Offenland des Plangebietes.
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	NG	V	3	2	§	Nicht häufig auftretender Nahrungsgast im Luft- raum des Untersuchungsraums.
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	NG	2	2	1	§	Einmaliger Nachweis eines Individuums im Juni 2022 im Plangebiet. Keine Hinweise auf Brutvorkommen im Untersuchungsraum, weshalb die Art hier als seltener Nahrungsgast eingestuft wird.
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	(B)	*	*	*	§	Brutvogel im Untersuchungsraum außerhalb des Plangebietes, zudem regelmäßiger Nahrungsgast im Offenland des Plangebietes.
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	*	§	Häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums und auch des Plangebietes.
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	NG	*	*	3	§§, Anh.I	Einmaliger Nachweis von 2 nahrungssuchenden Individuen am 12.03.22. Keine Hinweise auf Brutvorkommen im Untersuchungsraum oder in seinem näheren Umfeld.
Schafstelze <i>Motacilla flava</i>	D	*	*	*	§	Vereinzelter Durchzügler im Offenland des Plangebietes. Keine Hinweise auf Brutvorkommen im Untersuchungsraum.
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	NG	*	*	*	§§, Anh.I	Einmaliger Nachweis eines nahrungssuchenden Individuums am 13.04.22. Keine Hinweise auf Brutvorkommen im Untersuchungsraum oder in seinem näheren Umfeld.
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	(B)	*	*	*	§	Seltener Brutvogel mit nur 1 Revierzentrum an der östlichen Abgrenzung des Untersuchungsraums.
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	B	*	*	*	§	Verbreiteter Brutvogel in Baumreihen und -gruppen des Untersuchungsraums und auch innerhalb des Plangebietes.
Straßentaube <i>Columba livia f. domestica</i>	Ü	n.b.	n.b.	n.b.	§	Regelmäßige Nachweise überfliegender Trupps im gesamten Untersuchungsraum, nicht als Nahrungsgast oder Brutvogel auftretend.
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	(Bv)	*	V	2	§§	Am 14.06.22 wurden 2 soeben flügge Jungvögel auf einem Möbelhaus unweit westlich des Untersuchungsraums gefüttert. Der Turmfalke wird hier deshalb als Art mit Brutverdacht im Untersuchungsraum eingestuft. Innerhalb des Plangebietes kann ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art hingegen ausgeschlossen werden.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen im Untersuchungsraum
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	D	2	2	1	§, Art.4 (2)	Regelmäßiger Durchzügler im Untersuchungsraum und auch innerhalb des Plangebietes. Es konnten maximal 25 Individuen am 12.03.22 auf der Ackerfläche im Plangebiet beobachtet werden.
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	*	§	Häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums und auch des Plangebietes.
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	(B)	*	*	*	§	Häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, im Plangebiet jedoch keine Revierzentren.

5.1.1 Nicht-planungsrelevante Vogelarten

Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG sind grundsätzlich alle wildlebenden Vogelarten relevant. Weit verbreitete und ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit werden aber nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft. Bei diesen Arten wird davon ausgegangen, dass im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Daher ist keine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist aber auch für diese Arten in der ASP in geeigneter Weise zu dokumentieren (MKUNLV 2016). Außerdem gilt auch für diese Arten das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Unter den nicht planungsrelevanten Vogelarten besitzen im Plangebiet selbst Amsel, Blau-meise, Buchfink, Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Stieglitz und Zaunkönig Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten

Nach Definition von KIEL (2005) und MKULNV (2015) in Verbindung mit der aktuellen landesweiten Roten Liste (SUDMANN et al. 2021) sind von den 42 insgesamt erfassten Vogelarten 15 Arten als planungsrelevant zu betrachten. Im Untersuchungsraum wurde die Heringsmöwe nur als Überflieger festgestellt. Feldlerche, Goldregenpfeifer, Heidelerche und Wiesenpieper konnten als Durchzügler nachgewiesen werden. Als Nahrungsgäste wurden Bluthänfling, Haussperling, Mauersegler, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rotmilan und Schwarzmilan erfasst. Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten konnten nur in Form eines Reviers des Fitis nachgewiesen werden, zudem besteht an der westlichen Grenze des Untersuchungsraums ein Brutverdacht für den Turmfalken. Keine planungsrelevante Vogelart besitzt innerhalb des Plangebietes Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Verbreitung der planungsrelevanten Brutvogelarten im Untersuchungsraum bzw. in seinem näheren Umfeld zeigt die folgende **Abbildung 10**. Nachweise von Nahrungsgästen, Durchzüglern und Überfliegern werden der Übersichtlichkeit halber hier nicht dargestellt.

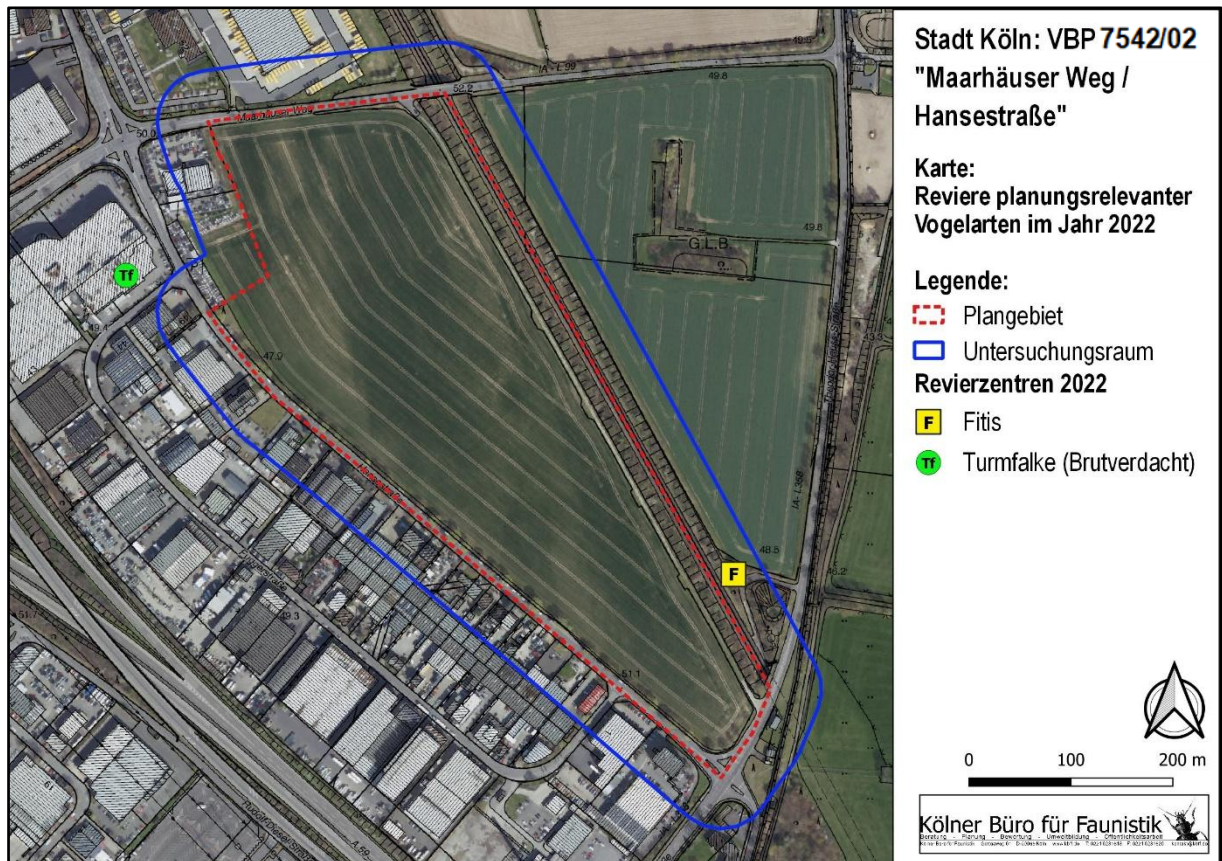


Abbildung 10: Revierzentren planungsrelevanter Brutvogelarten im Untersuchungsraum und in seinem unmittelbaren Umfeld im Jahr 2022. Kartengrundlage: Land NRW 2023.

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.2.1 Fledermäuse

Im Rahmen der Fledermauserfassung konnten mit Abendsegler und Zwergfledermaus nur 2 Fledermausarten nachgewiesen werden. Die Arten treten selten bzw. in einer relativ geringen Dichte auf und besitzen im Plangebiet keine bedeutenden Nahrungsräume. Auch bedeutende Flugwege der Arten konnten bei den Erhebungen nicht festgestellt werden. Es liegen zudem keine Hinweise auf eine Nutzung von Quartieren im Untersuchungsraum vor, auch wenn sowohl die Gebäude im Umfeld des Plangebietes als auch einzelne Bäume im Plangebiet ein Quartierpotenzial aufweisen.

Tabelle 3 fasst die Funktion des Untersuchungsraums für die nachgewiesenen Fledermausarten zusammen.

Tabelle 3: Im Jahr 2022 im Untersuchungsraum nachgewiesene Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Beschreibung ihres Vorkommens. **Status** im Untersuchungsraum: pQ = Art mit potenziellen Quartieren im Plangebiet, (pQ) = Art mit potenziellen Quartieren im Untersuchungsraum außerhalb des Plangebietes, J/T = Nutzung als Jagdhabitat oder bei Transferflügen, U = unregelmäßig auftretende Art. **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach MEINIG et al. (2020), **RL NW** bzw. **RL TL:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Tiefland Nordrhein-Westfalens nach MEINIG et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), G = Gefährdung anzunehmen, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet. Bei Doppeltangabe Status für reproduzierende/ziehende Tiere. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II bzw. IV = Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL TL	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	pQ, U	V	R/V	R/V	§§, IV	Unregelmäßig auftretende Fledermausart im Untersuchungsraum. Nur wenige Nachweise an der westlichen und östlichen Abgrenzung des Plangebietes. Ein Nachweis einer Quartiernutzung gelang nicht, der Art stehen aber einige Höhlenbäume als potenzielle Quartierstandorte zur Verfügung.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	pQ, J/T	V	*	*	§§, IV	Mit Abstand die häufigste Fledermausart im Untersuchungsraum. Die Art wurde entlang der Grenzen des Plangebietes festgestellt, tritt aber auch hier nur in einer relativ geringen Dichte auf. Die Zwergfledermaus nutzt den Untersuchungsraum regelmäßig bei der Jagd und bei Transferflügen. Eine Quartiernutzung konnte nicht nachgewiesen werden, in den Gebäuden im Umfeld des Plangebietes stehen der Art aber potenzielle Quartierstandorte zur Verfügung und auch eine gelegentliche Nutzung der wenigen Spalt- und Höhlenbäume im Plangebiet ist nicht auszuschließen.

Die folgende **Abbildung 11** zeigt die Summe aller Nachweise von Fledermäusen im Untersuchungsraum.



Abbildung 11: Fledermausnachweise im Untersuchungsraum. Mit dem Abendsegler und der Zwergfledermaus konnten nur 2 Fledermausarten festgestellt werden. Kartengrundlage: Land NRW 2023.

5.2.2 Haselmaus

Zur Erfassung der Haselmaus wurden im April 2022 in als Lebensraum geeigneten Gehölzbeständen im Untersuchungsraum insgesamt 20 künstliche Niströhren für die Haselmaus installiert, die bis September regelmäßig auf Besatz kontrolliert wurden. Eine Nutzung der künstlichen Kobel durch die Haselmaus konnte aber nicht festgestellt werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Art den Untersuchungsraum und somit auch das Plangebiet nicht besiedelt.

Da keine Nachweise der Haselmaus im Untersuchungsraum gelangen, wird ein Vorkommen der Art ausgeschlossen. Die Haselmaus wird in der artenschutzrechtlichen Prüfung deshalb nicht weiter berücksichtigt.

5.2.3 Amphibien

Die Erfassung von Amphibien im Landhabitat erbrachte keine Nachweise planungsrelevanter Amphibienarten. Ein Vorkommen von Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wird deshalb ausgeschlossen.

Da keine Nachweise von Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum gelangen, wird ihr Vorkommen ausgeschlossen. Die Artengruppe der Amphibien wird in der artenschutzrechtlichen Prüfung deshalb nicht weiter berücksichtigt.

5.2.4 Reptilien

Im Rahmen optischer Erfassungen in geeigneten Teillebensräumen wurde der Untersuchungsraum auch auf ein Vorkommen von Reptilien überprüft. Es gelangen keine Nachweise von Eidechsen oder Schlangen.

Da keine Nachweise von Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum gelangen, wird ihr Vorkommen ausgeschlossen. Die Artengruppe der Reptilien wird in der artenschutzrechtlichen Prüfung deshalb nicht weiter berücksichtigt.

6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der durch die eigenständigen Kartierungen ermittelten Erkenntnisse zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet bzw. in dessen näherem Umfeld erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen der Umsetzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Dabei werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Lebensraumverlusten, Individuenverlusten und Störwirkungen in die Betrachtung einbezogen, sollten diese notwendig werden. Diese Maßnahmen werden im nachfolgenden Kapitel **6.1** zusammengestellt.

Weiterhin wird die Notwendigkeit von Maßnahmen eingeschätzt, mit denen mögliche artenschutzrechtlich relevante Lebensraumverluste vorgezogen funktional ausgeglichen werden können. Diese Maßnahmen sind nur erforderlich, wenn es durch die Umsetzung des Bebauungsplans zu Zerstörungen bzw. Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten planungsrelevanter Arten kommen würde.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vorne herein auszuschließen. Solche Maßnahmen zielen meist auf die Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Gefährdung oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) oder der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), ggf. auch auf die Vermeidung einer erheblichen Störung artenschutzrelevanter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ab. Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind vor allem dann von Bedeutung, wenn sie geeignet sind, Auswirkungen auf diese Arten soweit zu reduzieren, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden. Dies ist auch im Zusammenhang mit der Frage der „Erheblichkeit“ von Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von Bedeutung.

Neben den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können in die Prüfung, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ einbezogen werden. Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2009) spricht in diesem Zusammenhang von „Maßnahmen zur Sicherstellung der ökologischen Funktionen betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang“. Diese werden auch

„funktionserhaltende Maßnahmen“ genannt. Die Idee orientiert sich an den Ausführungen der EUROPÄISCHEN KOMMISSION (2021).

Im Folgenden werden drei Maßnahmenkategorien vorgestellt, die geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Dies sind:

- Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, bestimmte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch zeitliche oder räumliche Beschränkungen von Eingriffen zu vermeiden. In den meisten Fällen kann hierdurch eine direkte Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgewendet werden.
- Verminderungsmaßnahmen. Durch diese Maßnahmen können z.B. Störwirkungen (etwa durch Lärm, Licht oder den Menschen selber) gemindert werden, so dass erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht eintreten.
- Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen / CEF-Maßnahmen: Diese Maßnahmen führen nicht zur Vermeidung oder Verminderung des entstehenden Schadens am eigentlichen Eingriffsort. Sie dienen jedoch dem funktionalen Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen, noch bevor sich diese auf die betroffenen Arten auswirken. Hierdurch wird also ein Ausweichlebensraum geschaffen, der rechtzeitig zur Verfügung stehen und dem Ursprungshabitat mindestens gleichwertig sein muss, so dass das Lebensraumangebot für die betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Im Sinne des Artenschutzes sind alle drei Maßnahmenkategorien als Vermeidungsmaßnahmen anzusehen, soweit ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hierdurch ausgeschlossen werden kann.

Im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Vorhaben sind folgende Maßnahmen von Bedeutung:

- Vermeidungsmaßnahme V1a (baubedingt) – Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Gehölzbeständen zur Vorbereitung der Bautätigkeiten: Maßnahmen zur Beseitigung von Gehölzen sollten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden. Dies ist der Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetationsschicht sind außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen. Durch die zeitliche Begrenzung der Flächeninanspruchnahme kann vermieden werden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) für wildlebende Vogelarten eintritt. Sollte die Beschrän-

kung der Flächeninanspruchnahme auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit aus Gründen des Baufortschritts nicht möglich sein, wären Vergrämnungsmaßnahmen und Nesterkontrollen notwendig (Vermeidungsmaßnahme V1b).

- Vermeidungsmaßnahme V1b (baubedingt) – Alternativ Vergrämung und Kontrollen: Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden müssen, sind vor Beginn der Brutzeit Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa durch Vergrämung) und es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.
- Vermeidungsmaßnahme V2 (baubedingt) – Kontrolle von Baumhöhlen auf Besatz durch Fledermäuse vor der Fällung: Anhand der durchgeführten Fledermauserfassungen konnten keine Hinweise zu einer Nutzung der Bäume des Plangebietes als Quartier von Fledermäusen gewonnen werden. Vor der Fällung von Höhlenbäumen im Plangebiet sind diese vorsichtshalber dennoch durch eine fachkundige Person (Faunist/-in) auf den aktuellen Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren. Diese Überprüfung erfolgt mittels Endoskopkamera von einer Leiter oder Hebebühne aus. Sollten in einem Baum Fledermäuse angetroffen werden, könnte die Fällung des jeweiligen Baums nur erfolgen, wenn eine erneute Kontrolle ergäbe, dass die Tiere ausgeflogen sind und der Baum nicht mehr als Quartier genutzt würde. Unabhängig von dem Ergebnis der Höhlenkontrolle können auch die Höhlenbäume nur außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September oder nach einer Kontrolle auf genutzte Vogelnester gefällt werden, um die Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung von Jungvögeln zu verhindern (vgl. Maßnahmen V1a, V1b).
- Verminderungsmaßnahme V3 (anlage-/betriebsbedingt) – Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden: Zum Einsatz von Glaselementen an Gebäuden liegen derzeit noch keine Aussagen vor. Sollten großflächige Glaselemente im Bereich der Fassaden verbaut werden, könnte die Gefahr einer Tötung von Tieren durch Vogelschlag signifikant steigen. Deshalb sind der Einsatz von Glaselementen und die davon ausgehende Gefahr für Vögel durch eine fachkundige Person (Faunist/-in) zu überprüfen, wenn eine konkrete Planung für die Fassadengestaltung der Gebäudestrukturen vorliegt. Sollten Konflikte absehbar sein, z.B. beim Einbau von Glas in Ecksituationen oder aufgrund des Einbaus spiegelnder Gläser, wären entsprechende Konfliktpunkte durch den Einsatz von Vogelschutzglas zu entschärfen. Bezüglich der Auswahl von Vogelschutzglas bzw. auf konventionelle Glasscheiben aufzubringende Folien sei auf geprüfte Muster nach der österreichischen „DIN-Norm“ für Vogel-

schutzglas „ONR 191040“ verwiesen. Eine Auswahl zu empfehlender Muster zur Vermeidung von Vogelschlag ist RÖSSLER & DOPPLER (2014, 2019) zu entnehmen.

Die beschriebenen Maßnahmen dient vor allem dazu, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien sowie Nestern) für die im Plangebiet brütenden Vogelarten zu umgehen. Daneben ist eine weitere Maßnahme zu empfehlen, die hilft, eintretende Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu vermindern. Zu nennen ist:

- Verminderungsmaßnahme V4 (baubedingt) – Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahmen: Die Flächeninanspruchnahme ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über das eigentliche Plangebiet hinausgeht, vermieden wird. Dies gilt in besonderem Maße für die Inanspruchnahme von Gehölzen und Saumstrukturen. Zudem sollte versucht werden, möglichst viele der in den Randbereichen des Plangebietes stockenden Gehölze zu erhalten. Von der Maßnahme profitieren die im Plangebiet brütenden Vogelarten.

Neben diesen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinn werden keine weiteren **funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen** notwendig, die vor der Inanspruchnahme von Flächen im Plangebiet durchzuführen wären.

6.2 Betroffenheiten prüfrelevanter Arten und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die nachfolgende Aufstellung betrifft alle Artengruppen und Einzelarten, die im Untersuchungsraum (vgl. Kapitel 4.3) nachgewiesen wurden und unter die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen. Behandelt werden daher folglich alle die Arten und Artengruppen, deren mögliche Betroffenheit über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind dies die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, vgl. Kapitel 1.2 und 2.1). Die Arten werden nach taxonomischen Gruppen getrennt beschrieben, wobei betroffene „planungsrelevante“ Arten nach KIEL (2005) und MKULNV (2015) einzeln (Art für Art) abgehandelt werden. Nicht-planungsrelevante Arten (dies sind im vorliegenden Fall die nicht gefährdeten Vogelarten) werden, soweit möglich, zu Gruppen zusammengefasst, soweit die Lebensraumansprüche dies zulassen (Bildung ökologischer Gilden). Die Methodik der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt nach den in Kapitel 2.2 dargestellten Kriterien und unter Berücksichtigung der dort ebenfalls beschriebenen Datengrundlagen.

6.2.1 Europäische Vogelarten

6.2.1.1 Vogelarten, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen wird

Die in der nachfolgenden **Tabelle 4** aufgelisteten nachgewiesenen Vogelarten treten entweder im Untersuchungsraum als Gastvögel auf, wobei es sich um Nahrungsgäste oder Überflieger handelt, oder es handelt sich um Arten, die zwar im Untersuchungsraum, nicht aber im Plangebiet brüten und für die auch keine anderweitigen Betroffenheiten, etwa durch die Verdrängung infolge von den entstehenden Vertikalstrukturen, zu befürchten sind. Für diese Arten lassen sich Betroffenheiten durch das Vorhaben ausschließen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten für diese Arten nicht ein. Da die Arten nicht auf den vorhabenbedingt beanspruchten Flächen brüten, besteht keine Gefahr, dass Nester, Eier oder Jungtiere beschädigt oder zerstört bzw. gefährdet werden. Sonstige betriebsbedingte Gefährdungen sind für diese Arten ebenfalls auszuschließen, da der bau- und betriebsbedingte Verkehr im Plangebiet nicht mit Geschwindigkeiten stattfinden wird, die zu Verkehrsoptionen bei Vögeln führen könnten und da Kollisionen an potenziell entstehenden Glasfassaden durch Maßnahme V3 verhindert werden.
- Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist für die nachfolgend zusammengefassten Arten ebenfalls ausgeschlossen, da keine für lokale Vorkommen relevanten Störungen in Teilhabitaten (z.B. essentiellen Nahrungsräumen) zu erwarten sind. Für die nachfolgend ausgeführten Arten wird zudem eine Verdrängung infolge von indirekt wirkenden Störwirkungen, etwa durch die entstehenden Vertikalstrukturen im Plangebiet, ausgeschlossen.
- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG könnten allenfalls für Gastvogelarten eintreten, die bestimmte Flächen im Untersuchungsraum regelmäßig (traditionell) zur Rast oder Überwinterung aufsuchen. Für Gastvögel, die keine Bindung an bestimmte Lebensräume bzw. Strukturen im Untersuchungsraum aufweisen, sind demgegenüber artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von vornherein nicht zu erwarten, da im Fall einer Beeinträchtigung Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Brutvögel, die nicht im Plangebiet brüten, sondern nur im Umfeld und für die auch keine sonstigen unmittelbaren Störwirkungen, etwa durch das Unterschreiten von Fluchtdistanzen zu befürchten sind, verlieren aufgrund von Verminderungsmaßnahme V4 vorhabenbedingt ebenfalls keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und es ist auch nicht zu befürchten, dass sie ihre derzeitigen

Brutplätze durch sonstige anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen aufgeben werden.

Tabelle 4 fasst die Gründe für den Ausschluss einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der im Folgenden aufgeführten Vogelarten zusammen.

Tabelle 4: Durch die Umsetzung der Planung artenschutzrechtlich nicht betroffene im Untersuchungsraum vorkommende Vogelarten. **Status** im Untersuchungsraum: B = Brutvogel im Plangebiet (Brut- oder Reviernachweis), (B) = Brutvogel im Untersuchungsraum außerhalb des Plangebietes, (Bv) = Art mit Brutverdacht im Untersuchungsraum außerhalb des Plangebietes, D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = den Untersuchungsraum überfliegend. **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach RYSLAVY et al. (2020), **RL NW** bzw. **RL NB:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ nach SUDMANN et al. (2021): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, k.A. = keine Angabe, n.b. = nicht bewertet. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und dem MKULNV (2015) i.V.m. SUDMANN et al. (2016) sind **fett** hervorgehoben.

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	(B)	*	*	V	<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gebäudestrukturen des Untersuchungsraums. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V4 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- und betriebsbedingten Verkehr zu erwarten. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V3 verhindert. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V4 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	NG	3	3	2	<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- und betriebsbedingten Verkehr zu erwarten. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V3 verhindert. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	NG				<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- und betriebsbedingten Verkehr zu erwarten. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V3 verhindert. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	NG				<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- und betriebsbedingten Verkehr zu erwarten. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V3 verhindert. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	NG				<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- und betriebsbedingten Verkehr zu erwarten. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V3 verhindert. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Elster <i>Pica pica</i>	NG				<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- und betriebsbedingten Verkehr zu erwarten. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V3 verhindert. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	D	3	3	3	<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Durchzügler auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- und betriebsbedingten Verkehr zu erwarten. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V3 verhindert. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Rasthabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Rasthabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	(B)	*	V	2	<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gehölzstrukturen des Untersuchungsraums. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V4 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- und betriebsbedingten Verkehr zu erwarten. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V3 verhindert. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V4 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Goldregenpfeifer <i>Pluvialis apricaria</i>	D	1	0	k.A.	<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Durchzügler auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- und betriebsbedingten Verkehr zu erwarten. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V3 verhindert. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Rasthabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Rasthabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Grünling <i>Chloris chloris</i>	(B)				<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gehölzstrukturen des Untersuchungsraums. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V4 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- und betriebsbedingten Verkehr zu erwarten. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V3 verhindert. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V4 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	NG				<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- und betriebsbedingten Verkehr zu erwarten. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V3 verhindert. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochrurus</i>	(B)				<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gebäudestrukturen des Untersuchungsraums. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V4 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- und betriebsbedingten Verkehr zu erwarten. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V3 verhindert. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V4 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	NG	*	*	*	<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- und betriebsbedingten Verkehr zu erwarten. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V3 verhindert. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	D	*	*	V	<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Durchzügler auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- und betriebsbedingten Verkehr zu erwarten. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V3 verhindert. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Rasthabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Rasthabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Heringsmöwe <i>Larus fuscus</i>	Ü	*	*	*	<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Überflieger auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- und betriebsbedingten Verkehr zu erwarten. Durch Maßnahme V3 werden Kollisionen an Glasfassaden vermieden. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein Rast- oder Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein Rast- oder Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Kanadagans <i>Branta canadensis</i>	NG	n.b.	n.b.	n.b.	<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- und betriebsbedingten Verkehr zu erwarten. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V3 verhindert. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Mauersegler <i>Apus apus</i>	NG	*	*	V	<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- und betriebsbedingten Verkehr zu erwarten. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V3 verhindert. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	NG	*	*	*	<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- und betriebsbedingten Verkehr zu erwarten. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V3 verhindert. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	NG	*	*	*	<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- und betriebsbedingten Verkehr zu erwarten. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V3 verhindert. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	NG				<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- und betriebsbedingten Verkehr zu erwarten. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V3 verhindert. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	NG	V	3	2	<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- und betriebsbedingten Verkehr zu erwarten. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V3 verhindert. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	NG	2	2	1	<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- und betriebsbedingten Verkehr zu erwarten. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V3 verhindert. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	(B)				<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gehölzstrukturen des Untersuchungsraums. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V4 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- und betriebsbedingten Verkehr zu erwarten. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V3 verhindert. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V4 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	NG	*	*	3	<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- und betriebsbedingten Verkehr zu erwarten. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V3 verhindert. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Schafstelze <i>Motacilla flava</i>	D	*	*	*	<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Durchzügler auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- und betriebsbedingten Verkehr zu erwarten. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V3 verhindert. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Rasthabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Rasthabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	NG	*	*	*	<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- und betriebsbedingten Verkehr zu erwarten. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V3 verhindert. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	(B)	*	*	*	<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gehölzstrukturen des Untersuchungsraums. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V4 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- und betriebsbedingten Verkehr zu erwarten. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V3 verhindert. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V4 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Straßentaube <i>Columba livia f. domestica</i>	Ü	n.b.	n.b.	n.b.	<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Überflieger auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- und betriebsbedingten Verkehr zu erwarten. Durch Maßnahme V3 werden Kollisionen an Glasfassaden vermieden. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein Rast- oder Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein Rast- oder Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	(Bv)	*	V	2	<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Vermutlich Brutvogel in Gebäudestrukturen des Untersuchungsraums. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V4 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- und betriebsbedingten Verkehr zu erwarten. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V3 verhindert. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V4 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	D	2	2	1	<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Durchzügler auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- und betriebsbedingten Verkehr zu erwarten. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V3 verhindert. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Rasthabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Rasthabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	(B)				<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gehölzstrukturen des Untersuchungsraums. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V4 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- und betriebsbedingten Verkehr zu erwarten. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V3 verhindert. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V4 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

6.2.1.2 Art-für-Art-Protokolle potenziell betroffener Vogelarten

Nachfolgend werden alle Vogelarten abgehandelt, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann oder zumindest einer näheren Betrachtung bedarf, da sie innerhalb des Plangebietes als Brutvögel festgestellt wurden und deshalb Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für sie unerlässlich sind, um artenschutzrechtliche Betroffenheiten zu vermeiden. Dabei werden nicht-planungsrelevante Arten nach KIEL (2005), soweit möglich, zu Gruppen zusammengefasst.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																					
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art																					
Gruppe der verbreiteten und ungefährdeten Brutvögel der Gehölzbestände, Gebüsche, Gärten, Parks und Wälder Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)																					
Angaben zur Biologie: Die Arten dieser Gruppe wurden in den Gehölzen des Plangebietes als Brutvogel festgestellt. Die Arten bebrüten ein breites Spektrum verschiedener Gehölze, so auch Sträucher, Gebüsche und junge Bäume und sind nur teilweise als Höhlenbrüter auf Sonderstrukturen in älteren Gehölzen angewiesen (BAUER et al. 2005a, b). Nach den aktuellen Roten Listen sind die Arten in NRW und bundesweit verbreitet und nicht gefährdet (RYSILAVY et al. 2020, SUDMANN et al. 2021).																					
Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet: Die Arten der Gilde sind Brutvögel mit einzelnen Revieren in den Gehölzbeständen des Plangebietes. Sie nutzen diese sowie die Offenflächen des Plangebietes als Nahrungsraum.																					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																					
<table border="1"> <tr> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>			FFH-Anhang IV – Art	■	europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 5008														
	FFH-Anhang IV – Art																				
■	europäische Vogelart																				
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region <table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td></td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		■	grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <table border="1"> <tr> <td></td> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td></td> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>			A	günstig / hervorragend		B	günstig / gut		C	ungünstig / mittel - schlecht
■	grün	günstig																			
	gelb	ungünstig / unzureichend																			
	rot	ungünstig / schlecht																			
	A	günstig / hervorragend																			
	B	günstig / gut																			
	C	ungünstig / mittel - schlecht																			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																					
Die Arten wurden innerhalb des Plangebietes als Brutvögel nachgewiesen. Daher könnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit entstehen. Sollten Gehölzstrukturen während der Brutzeit in Anspruch genommen werden, könnte es zur Zerstörung von Gelegen oder zur Tötung von Jungtieren kommen. Daher könnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit entstehen.																					

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des RisikomanagementsVermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V1a (baubedingt) – Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Gehölzen zur Vorbereitung der Bautätigkeiten: Maßnahmen zur Beseitigung von Gehölzen sollten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden. Dies ist der Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch wird der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden.

Vermeidungsmaßnahme V1b (baubedingt) – Alternativ Vergrämung und Kontrollen: Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden müssen, sind vor Beginn der Brutzeit Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa durch Vergrämung) und es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.

Verminderungsmaßnahme V2 (baubedingt) – Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahmen: Die Flächeninanspruchnahmen ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über das eigentliche Plangebiet hinausgeht, soweit möglich vermieden wird. Dies gilt in besonderem Maße für die Inanspruchnahme von Gehölzen.

Verminderungsmaßnahme V3 (anlage-/betriebsbedingt) – Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden: Zum Einsatz von Glaselementen an Gebäuden liegen derzeit noch keine Aussagen vor. Sollten großflächige Glaselemente im Bereich der Fassaden verbaut werden, könnte die Gefahr einer Tötung von Tieren durch Vogelschlag signifikant steigen. Deshalb sind der Einsatz von Glaselementen und die davon ausgehende Gefahr für Vögel durch eine fachkundige Person (Faunist/-in) zu überprüfen, wenn eine konkrete Planung für die Fassadengestaltung der Gebäudestrukturen vorliegt. Sollten Konflikte absehbar sein, z.B. beim Einbau von Glas in Ecksituationen oder aufgrund des Einbaus spiegelnder Gläser, wären entsprechende Konfliktpunkte durch den Einsatz von Vogelschutzglas zu entschärfen.

Funktionserhaltende Maßnahmen:

Für die Gruppe der ungefährdeten Gehölzbrüter werden keine funktionserhaltenden Maßnahmen notwendig.

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:

Aufgrund der geringen Betroffenheit und der Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Individuen sind keine Maßnahmen des Risikomanagements notwendig.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):**

Eine Gefährdung von Eiern oder Jungtieren wird vermieden, indem die Gehölzinanspruchnahme außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der wildlebenden Vogelarten stattfindet (Maßnahme V1a). Da die Gehölze als potenzielle Brutplätze außerhalb der Brutzeit der Arten entnommen werden können, würden nur im Ausnahmefall Nesterkontrollen (Maßnahme V1b) notwendig. Adulte Vögel könnten bei Verlust ihrer Lebensräume aktiv auf die Umgebung ausweichen und sind aufgrund der geringen Geschwindigkeiten des bau- und betriebsbedingten Verkehrs nicht gefährdet. Kollisionen von Individuen an Glasfassaden werden im Rahmen von Maßnahme V3 vermieden. Ein Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen also ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):

Die Arten besitzen nur eine geringe Fluchtdistanz. Es ist davon auszugehen, dass die Brut- und Nahrungsräume auch im näheren Umfeld des Plangebietes weiter durch die vorkommenden Individuen genutzt werden können. Deshalb und wegen der Häufigkeit der Arten wird eine Störwirkung mit erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation ausgeschlossen. Störwirkungen der innerhalb des Plangebietes brütenden Individuen werden durch die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten überlagert.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Die Arten der Gilde verlieren maximal einzelne Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:

Bei den betroffenen Arten handelt es sich um häufige und nicht gefährdete Vogelarten der Gehölzbestände, die nur geringe Ansprüche an ihre Lebensräume aufweisen. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Individuen in die Gehölzbestände im näheren Umfeld des Plangebietes ausweichen können. Da diese Flächen für die betroffenen Individuen erreichbar sind und die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in das Umfeld verlagert werden können, bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Dem zu Folge tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
<u>Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.</u>		

6.2.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Abendsegler und Zwergfledermaus sind die einzigen Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die im Untersuchungsraum auftreten. Aus den folgenden Gründen treten für sie keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein:

- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten für die Arten nicht ein. Da sie im Plangebiet keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besitzen, sondern nur im Umfeld als Nahrungsgast und bei Flugbewegungen festgestellt wurden, besteht weder durch die Flächeninanspruchnahme noch durch den bau- und betriebsbedingten Verkehr eine signifikant erhöhte Gefahr, dass Individuen beschädigt bzw. gefährdet werden. Sollten Einzeltiere unregelmäßig zu fällende Höhlenbäume des Plangebietes als Quartier nutzen, würde eine Tötung oder Verletzung durch Maßnahme V2 verhindert.
- Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist für die Arten ebenfalls ausgeschlossen, da das Plangebiet keinen bedeutenden Teillebensraum der Arten darstellt und deshalb Auswirkungen auf die lokalen Populationen ausgeschlossen werden können. Die Umsetzung der Planung führt somit nicht zu erheblichen Störungen von Abendsegler und Zwergfledermaus.
- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG treten ebenfalls nicht ein. Abendsegler und Zwergfledermaus besitzen im Plangebiet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die beeinträchtigt oder zerstört werden könnten. Zudem stellt das Plange-

bietet keinen essentiellen Nahrungsraum oder ein sonstiges bedeutendes Teilhabitat dar. Für Abendsegler und Zwergfledermaus tritt deshalb auch kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Tabelle 5 fasst die Gründe für den Ausschluss einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Zauneidechse zusammen.

Tabelle 5: Durch das Vorhaben artenschutzrechtlich nicht betroffene im Untersuchungsraum vorkommende Fledermausarten. **Status** im Untersuchungsraum: pQ = Art mit potenziellen Quartieren im Plangebiet, (pQ) = Art mit potenziellen Quartieren im Untersuchungsraum außerhalb des Plangebietes, J/T = Nutzung als Jagdhabitat oder bei Transferflügen, U = unregelmäßig auftretende Art. **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach MEINIG et al. (2020), **RL NW** bzw. **RL TL:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Tiefland Nordrhein-Westfalens nach MEINIG et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, k.A. = keine Angabe.

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL TL	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	pQ, U	V	RV	RV	<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Der Abendsegler besitzt im Plangebiet keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, sondern wurde nur als unregelmäßig auftretende Art nachgewiesen. Sollte die Art zu fällende Höhlenbäume spontan als Quartier nutzen, vermeidet Maßnahme V2 vorsorglich eine Verletzung oder Tötung. Auch durch den bau- und betriebsbedingten Verkehr besteht keine Gefahr, dass Individuen beschädigt bzw. gefährdet werden. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Das Plangebiet stellt keinen bedeutenden Teillebensraum dar, weshalb Auswirkungen auf die lokalen Populationen auszuschließen sind. Die Umsetzung der Planung führt somit nicht zu erheblichen Störungen des Abendseglers. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Der Abendsegler besitzt im Plangebiet keine regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die beeinträchtigt oder zerstört werden könnten. Zudem stellt das Plangebiet keinen essentiellen Nahrungsraum oder ein sonstiges bedeutendes Teilhabitat dar. Es kommt somit nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	pQ, J/T				<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Die Zwergfledermaus besitzt im Plangebiet keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, sondern wurde nur als Nahrungsgast und im Rahmen von Flugbewegungen im Untersuchungsraum nachgewiesen. Sollte die Art zu fällende Höhlenbäume spontan als Quartier nutzen, vermeidet Maßnahme V2 vorsorglich eine Verletzung oder Tötung. Auch durch den bau- und betriebsbedingten Verkehr besteht keine Gefahr, dass Individuen beschädigt bzw. gefährdet werden. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Das Plangebiet stellt keinen bedeutenden Teillebensraum dar, weshalb Auswirkungen auf die lokalen Populationen auszuschließen sind. Die Umsetzung der Planung führt somit nicht zu erheblichen Störungen der Zwergfledermaus. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Die Zwergfledermaus besitzt im Plangebiet keine regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die beeinträchtigt oder zerstört werden könnten. Zudem stellt das Plangebiet keinen essentiellen Nahrungsraum oder ein sonstiges bedeutendes Teilhabitat dar. Es kommt somit nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art.

7. Zusammenfassung und Fazit

Die Umsetzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7542/02 „Maarhäuser Weg/Hansestraße“ in Köln-Porz-Eil umfasst die Errichtung eines Logistikzentrums mit regionaler Geschäftsverwaltung für etwa 250-300 Mitarbeitende. Im Zuge der Umsetzung der Planung sind Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, nicht von vornherein auszuschließen.

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die wildlebenden Vogelarten. Für die potenziell vorkommenden und konflikträchtigen prüfrelevanten Arten erfolgten eigenständige Erhebungen im Untersuchungsjahr 2022. Dies dient der Klärung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können.

Grundlage der Konfliktermittlung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach dem eine Tötung oder Verletzung von Individuen (Nr. 1), eine erhebliche Störung (Nr. 2) oder eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) artenschutzrechtlich relevanter Arten verboten ist. Als artenschutzrechtlich relevant sind entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben die europäisch geschützten Arten (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und wildlebende Vogelarten) zu betrachten. Die vorliegende Artenschutzprüfung kommt unter Zugrundelegung der genannten Rechtsgrundlagen zu folgendem Ergebnis:

1. Im Untersuchungsraum, der das Plangebiet und sein näheres Umfeld umfasst, konnten 42 Vogelarten nachgewiesen werden. Insgesamt 19 der nachgewiesenen Vogelarten brüten im Untersuchungsraum, 11 Arten konnten auch innerhalb des Plangebietes mit einzelnen Revierzentren als Brutvögel festgestellt werden. 16 Arten treten im Untersuchungsraum als Nahrungsgäste auf, 5 Arten wurden als Durchzügler festgestellt und weitere 2 Arten wurden nur als Überflieger nachgewiesen. Unter den erfassten Vogelarten befinden sich 15 planungsrelevante Arten (Brut- oder Gastvögel) entsprechend der Definition von KIEL (2005) bzw. MKULNV (2015), unter denen der Fitis mit einem Brutplatz östlich des Plangebietes brütet und für den Turmfalken ein Brutverdacht im westlichen Umfeld besteht.
2. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie konnten im Untersuchungsraum nur in Form von Abendsegler und Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Nur die Zwergfledermaus wurde regelmäßig bei der Jagd und bei Transferflügen festgestellt, der Abendsegler ist eine unregelmäßig auftretende Art. Zwar bestehen für die Arten Quartiermöglich-

keiten in den wenigen Höhlenbäumen des Plangebietes, es wurden aber keine Hinweise auf eine tatsächliche Quartiernutzung erfasst.

3. Mit dem geplanten Vorhaben gehen unterschiedliche Auswirkungen auf die Natur einher, die auch aus Sicht des Artenschutzes von Bedeutung sein können. Im Vordergrund steht hierbei der Flächenverlust durch die geplante Bebauung. Daneben spielt vor allem die mögliche unmittelbare Gefährdung von Individuen durch die Flächeninanspruchnahme eine Rolle. Wirkfaktoren wie Lärm oder Licht sowie die Fragmentierung von Lebensräumen bzw. die Unterbrechung des Biotopverbunds müssen ebenfalls berücksichtigt werden.
4. Bei Berücksichtigung der genannten Wirkfaktoren kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit zahlreicher Arten durch das Vorhaben von vorne herein ausgeschlossen werden. Dies betrifft zunächst alle wildlebenden Vogelarten, die als Gastvögel im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden oder nur im Umfeld des Plangebietes brüten, aber das eigentliche Plangebiet nicht als Brutplatz nutzen. Bei all diesen Arten kann eine unmittelbare Betroffenheit von Individuen oder ihren Entwicklungsstadien ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen, die sich auf die lokalen Populationen auswirken, lassen sich ebenfalls ausschließen. Die genannten Arten verlieren durch das Vorhaben auch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, da diese den Untersuchungsraum insgesamt nicht zur Fortpflanzung oder als Ruhestätte nutzen.
5. Für artenschutzrechtlich relevante und potenziell betroffene Arten werden geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgeschlagen, mit denen artenschutzrechtliche Betroffenheiten vermieden oder auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können. Sie bestehen aus einer zeitlichen Beschränkung der Flächeninanspruchnahme oder Kontrollbegehungen und Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz von Eiern und Jungvögeln sowie der Begrenzung bau- und anlagebedingter Flächenbeanspruchungen für im näheren Umfeld des Plangebietes brütende Arten. Zudem wird eine Kontrolle der zu fällenden Höhlenbäume vorgegeben und Maßnahmen, die Kollisionen von Vogelarten an ggf. entstehenden Glasfassaden verhindern können. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) für den Großteil der nachgewiesenen artenschutzrechtlich relevanten Arten vermieden werden. Darüber hinausgehende funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen werden für keine der artenschutzrechtlich relevanten Arten notwendig.

Zusammenfassend und unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kommt die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7542/02 „Maarhäuser Weg/Hansestraße“ in Köln-Porz-Eil der Stadt Köln aus artenschutzrechtlicher Sicht nach den Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist.

Für die Richtigkeit:

Köln, 22.12.2023

**KÖLNER BÜRO
FÜR FAUNISTIK**
Gottesweg 64 D-50969 Köln
T.: 0221 9231618 F.: 0221 9231620
www.kbff.de kontakt@kbff.de



Dr. Thomas Esser

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- ANDRETTZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 135-695.
- BARTHEL, P.H. & T. KRÜGER (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands. – Vogelwarte 56: 171-203.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- BOSBACH, G. & M. HACHTEL (2005): Mauereidechse (*Podarcis muralis*) – In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biol. Vielfalt 20: 300-304.
- BOSBACH, G. & K. WEDDELING (2005): Zauneidechse (*Lacerta agilis*) – In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biol. Vielfalt 20: 285-289.
- CHANIN, P. & M. J. WOODS (2003): Surveying dormice using nest tubes. Results and experience from the South West Dormouse project. – Research report No 524. English Nature, Peterborough.
- ELLWANGER, G. (2004a): *Lacerta agilis*. – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMAN (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. Landschaftspflege Naturschutz Heft 69/2, Bonn-Bad Godesberg: 90-97.
- ELLWANGER, G. (2004b): *Podarcis muralis*. – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMAN (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. Landschaftspflege Naturschutz Heft 69/2, Bonn-Bad Godesberg: 122-128.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. – (https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/pdf/guidance_de.pdf), Stand: 13.12.2023.
- FISCHER, S., FLADE, M. & J. SCHWARZ (2005): Revierkartierung. – In: SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 47-53.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. – LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. – In: TRAUTNER, J. (Hrsg.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. BVDL-Tagung Bad Wurzach, 9. – 10. November 1991. – Margraf, Weikersheim: 53-60.

- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006 in der aktualisierten Fassung (Stand: 13.03.2009).
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2019): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Vogelarten für das Messtischblatt 5008, 3. Quadrant (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>), Stand: 13.12.2023.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2018): „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – (<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>), Stand: 13.12.2023.
- LIMPENS, H.J.G.A. (1993): Fledermäuse in der Landschaft – Eine systematische Erfassungsmethode mit Hilfe von Fledermausdetektoren. – Nyctalus 4 Heft 6: 561-575.
- LIMPENS, H.J.G.A. & A. ROSCHEN (1996): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung - Teil 1 - Grundlagen. - Nyctalus (N.F.) 6(1): 52-60.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand August 2011. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 49-78.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand November 2019. – Natursch. Biol. Vielfalt 170 (2), Bonn-Bad Godesberg: 73 S.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016.
- RÖSSLER, M. & W. DOPPLER (2014): Vogelanprall an Glasflächen - Geprüfte Muster. – Faltblatt, 3. Auflage, Biologische Station Hohenau-Ringelsdorf, Wiener Umweltanwaltschaft.
- RÖSSLER, M. & W. DOPPLER (2019): Vogelanprall an Glasflächen - Geprüfte Muster. – Faltblatt, 4. Auflage, Biologische Station Hohenau-Ringelsdorf, Wiener Umweltanwaltschaft.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T., KRONSHAGE, A., GEIGER, A., & M. HARTEL unter Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche – Reptilia et Amphibia - in Nordrhein-Westfalen. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 159-222.
- SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M.M., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & D. STIELS (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung. Stand: Dezember 2021. Charadrius 57, Heft 3-4: 75-130.